

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Inserate, Werbung

des ÖVM-Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder,
Gottfried-Alber-Gasse 5, Top 5 – 6, 1140 Wien
ZVR-Zahl: 936144042, UID-Nr. ATU59191788, DVR 0689408

1. Geltungsbereich

1. Diese AGB liegen allen Geschäftsbeziehungen aus Anzeigen-, Beilagen- und sonstigen Werbeaufträgen für die vom ÖVM verbreiteten bzw. vermarkteten Print- und Online-Medien, insbesondere dem Informationsmedien des ÖVM „Makler Intern“ zugrunde, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Weitere Grundlagen jedes Auftragsverhältnisses sind die auf der Website „www.ovm.at“ veröffentlichten aktuellen Anzeigentarife und ergänzende Angaben gemäß Mediadatenblatt.

2. Entgegen stehende oder ergänzende Bestimmungen fremder AGB werden selbst bei Kenntnis nur insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung schriftlich zugestimmt wird. Allfälligen AGB des Auftraggebers/Inserenten (im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet) widerspricht der ÖVM ausdrücklich.

3. Unter „(Werbe-)Einschaltungen“ sind im Rahmen dieser AGB neben Inseraten bzw. (Klein-)Anzeigen im Zweifel insb. auch Fremdbeilagen und Sonderwerbeformen aller Art zu verstehen.

2. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. E-Mail oder Telefax genügt dem Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Erklärungen des ÖVM oder des Auftraggebers sind daher nicht bindend.

2. Soweit Agenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Agentur zu Stande. Soll eine von der Agentur verschiedene Person Auftraggeber sein, muss der Auftraggeber unter Bekanntgabe von Firma/Name und Adresse offengelegt werden. Der ÖVM ist berechtigt einen Vollmachts-/Auftragsnachweis zu verlangen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Anzeigeninhalte

1. Der Auftraggeber hat die zu schaltenden Inhalte (z.B. Lichtbilder, Texte, Grafiken etc.; im Folgenden kurz „Anzeigeninhalte“) bzw. die zu verbreitenden Beilagen oder sonstigen Werbemittel in den vom ÖVM

vorgegebenen Formaten fristgerecht, mängelfrei und vollständig bereitzustellen. Dabei ist insb. der Redaktionsschluss zu beachten.

2. Wenn zur Veröffentlichung eine Anpassung dieser Inhalte/Daten erforderlich ist, kann der ÖVM entweder die Anpassung vom Auftraggeber verlangen oder die Anpassung selbst auf Kosten des Auftraggebers vornehmen.

3. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Übermittlung von Anzeigeninhalten und Werbemitteln/Beilagen, insb. die Gefahr des (teilweisen) Verlustes und der Veränderung. Bei telefonischer Übermittlung trägt der Auftraggeber auch die Gefahr von Hör- oder Satzfehlern.

4. Der Auftraggeber garantiert, dass die zu schaltenden bzw. zu verbreitenden Anzeigeninhalte/Beilagen keine Rechte Dritter, insb. Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits-, Kennzeichen-, Marken- und Designrechte, oder geltende Rechtsnormen, insb. das Urheberrechtsgesetz, UWG, UGB, MedienG oder StGB, verletzen.

5. Der Auftraggeber garantiert darüber hinaus, sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt und ein Rechteclearing vorgenommen zu haben. Soweit Inserenten von generellen Werbebeschränkungen betroffen sind (zB Arzneimittel, Tabakwaren, Alkohol, Glücksspiel) oder spezifische gesetzliche Auflagen für den Inhalt von Inseraten bestehen (zB gemäß GIBG, EAVG, Immobilienmaklerverordnung), sind sie zu entsprechend erhöhter Sorgfalt hinsichtlich Gestaltung und Kontrolle übermittelter Sujets verpflichtet. Hinsichtlich der Bewerbung von vom Auftraggeber veranstalteter Preisausschreiben weist der ÖVM auf deren allfällige Glücksspielabgabepflicht gemäß § 58 Abs. 3 GISpG hin.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich demnach, den ÖVM sowie dessen Organe und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer beauftragten Werbeeinschaltung ergeben, vollständig schad- und klaglos zu halten. Bei Ansprüchen nach dem UWG gilt dies unabhängig davon, ob sie von Mitbewerbern des Auftraggebers oder des ÖVM geltend gemacht werden. Gerichtlich aufgetragene Veröffentlichungen hat der ÖVM keinesfalls zu prüfen; sie sind nach dem jeweils anzuwendenden Anzeigentarif zu ersetzen. Die Ersatzpflicht des Auftraggebers umfasst insb. auch sämtliche zweckentsprechenden Vertretungs- und Verfahrenskosten infolge außergerichtlicher oder gerichtlicher Abwehr von Ansprüchen Dritter. Die Auswahl der Rechtsvertretung obliegt dabei alleine dem ÖVM. Sind die von Dritten erhobenen Ansprüche nicht offensichtlich unbegründet, kann der ÖVM zur Vermeidung weiterer Kosten auch ohne Zustimmung des Auftraggebers Vergleiche schließen. Im Übrigen hat der Auftraggeber den ÖVM bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter bestmöglich zu unterstützen.

4. Vertragsabwicklung

1. Der ÖVM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, übermittelte bzw. gewünschte Anzeigeninhalte und Werbemittel zu prüfen, und kann diese gegebenenfalls ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Erfolgt die Ablehnung wegen der Gefahr von Rechtsverletzungen durch die Veröffentlichung, bleibt der Anspruch auf das Einschaltungsentgelt unberührt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, modifizierte Inhalte zu liefern, deren Schaltung erforderlichenfalls auch zu einem späteren Termin erfolgen kann.
2. Der ÖVM ist weiters nicht zur Kontrolle vom Auftraggeber beigestellter Anzeigeninhalte oder Beilagen auf sachliche Vollständigkeit, Richtigkeit und (Tipp-)Fehlerfreiheit verpflichtet. Er behält sich aber ausdrücklich vor, offenkundig fehlerhafte Anzeigeninhalte zu korrigieren.
3. Der ÖVM ist berechtigt, entgeltliche Einschaltungen bei Bedarf – auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber – im Sinn des § 26 MedienG zu kennzeichnen.
4. Der ÖVM behält sich vor, bei nicht offensichtlich unberechtigter Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte, behördlichen Beanstandungen, Verfahren vor dem Werberat oder sonstigen rechtlichen bzw. ethischen Komplikationen die Schaltung betroffener Anzeigen auszusetzen, Änderungen zu verlangen oder vom Insertionsvertrag zurückzutreten.
5. Der ÖVM ist zudem berechtigt, Dritten, die ein entsprechendes rechtliches Interesse darlegen, insb. nicht offensichtlich unbegründete Ansprüche aus Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit veröffentlichten Einschaltungen oder Beilagen behaupten, Name/Firma und Anschrift des Auftraggebers bekannt zu geben.
6. Den ÖVM trifft keine Pflicht, übermittelte Anzeigeninhalte/Beilagen nach Auftragsausführung aufzubewahren, zurückzusenden oder zu löschen.
7. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers hergestellt. Mangels Rückmeldung innerhalb gesetzter bzw. angemessener Frist gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
8. Farbabweichungen gegenüber dem Original bleiben aus drucktechnischen Gründen vorbehalten.
9. Besondere Platzierungen können mit entsprechenden Entgeltszuschlägen verbunden sein.
10. Geplante Erscheinungstermine können aus technischen Gründen ohne daraus ableitbare Entgeltminderungs-, Rücktritts- oder Schadenersatzansprüche verschoben werden, soweit damit keine Beeinträchtigung des Einschaltungszwecks verbunden ist. Generell leistet

der ÖVM für das Erscheinen in bestimmten Ausgaben oder für bestimmte Platzierungen nur insoweit Gewähr, als dahingehende Spezifikationen in schriftlichen Auftragsbestätigungen explizit zugesagt wurden.

5. Entgelt

1. Die Errechnung des konkreten Einschaltungsentgelts erfolgt nach den bei Vertragsabschluss gültigen Anzeigentarifen bzw. sonst maßgeblichen Preisinformationen. Allfällige Preisänderungen treten auch im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehung grundsätzlich sofort für die Zukunft in Kraft. Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive allfälliger Nebenkosten, der Werbeabgabe und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Reicht die beauftragte Anzeigengröße für die gewünschte Layout-Gestaltung oder die Einhaltung der vorgegebenen Schriftgröße nicht aus, hat der Auftraggeber die volle erforderliche Abdruckhöhe zu bezahlen.

3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen. Überweisungen gelten als rechtzeitig, wenn der Rechnungsbetrag spätestens 8 Tage nach dem Rechnungsdatum dem Konto des ÖVM gutgeschrieben wird.

4. Auftraggeber haben Rechnungsreklamationen binnen 4 Wochen ab Ausstellungsdatum (einlangend) schriftlich geltend zu machen.

5. Bei Zahlungsverzug bzw. -verweigerung des Auftraggebers oder Beantragung/Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen kann der ÖVM sämtliche dem Betroffenen gegenüber aushaftenden Forderungen fällig stellen. Hat der ÖVM Raten- oder Teilzahlung gewährt, tritt bei Verzug mit auch nur einer Zahlung Terminsverlust ein, sodass die gesamte offene Forderung sofort fällig wird. Für die Dauer der Säumnis des Auftraggebers kann der ÖVM zudem die Durchführung von Einschaltungen einstellen bzw. aussetzen (Zurückbehaltungsrecht); die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung fortlaufender Entgelte bleibt diesfalls aufrecht. Vereinbarte Rabatte, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen gelten im Verzugs- oder Insolvenzfall als verwirkt.

6. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. als vereinbart. In jedem Säumnisfall ist der ÖVM zudem berechtigt, € 40,-- (zuzüglich USt.) an Spesen pro eigener Mahnung zu verrechnen und/oder die Angelegenheit einem Inkassobüro bzw. Rechtsanwalt zur weiteren Betreuung zu übergeben. Die zweckentsprechenden Kosten externer Betreuung sind ebenso vom Auftraggeber zu ersetzen.

7. Zahlungen werden zuerst auf Kosten und Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet. Der ÖVM ist jedoch berechtigt, eingehende Zahlungen zuerst auf die älteste Forderung anzurechnen.

8. Sämtliche mit der Vornahme von Zahlungen verbundene Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, trägt zur Gänze der Auftraggeber. Dies gilt auch

für Spesen, die durch eine weder dem ÖVM noch der Empfängerbank zuzurechnende Nichtdurchführung von Lastschriften seitens der Bank des Auftraggebers entstehen. Soweit mit derartigen Kosten der ÖVM belastet wird, werden sie dem Auftraggeber weiterverrechnet.

6. Gewährleistung / Haftung

1. Der ÖVM leistet für eine (vereinbarungsgemäß) richtige und vollständige sowie den technischen Standards entsprechende Anzeigendarstellung im Rahmen entgeltlicher Aufträge Gewähr nach den Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB. Für unentgeltliche Leistungen oder einen bestimmten Erfolg von Einschaltungen besteht keine Haftung. Misslingt die Erfüllung seitens des ÖVM, ist er nach eigener Wahl primär zur Mängelbehebung durch Verbesserung, Verlängerung, Nachtrag oder Austausch berechtigt; Preisminderungsansprüche entstehen nur, soweit eine sonstige Behebung dem Auftraggeber unzumutbar ist.

2. Für geringfügige Mängel/Minderleistungen ist im betreffenden Umfang jegliche Gewährleistung bzw. Haftung ausgeschlossen. Insbesondere werden durch ein die Lesbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigendes Überdrucken von Wortanzeigen mit Farbe („shadow print“) oder durch vom ÖVM zu vertretende Druckfehler, die den Sinn der Einschaltung unberührt lassen, keinerlei Ersatz- oder Preisminderungsansprüche des Auftraggebers begründet.

3. Jegliche Schadenersatzhaftung des ÖVM und seiner Organe, Mitarbeiter oder Gehilfen ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf grob schuldhaftes Verhalten beschränkt. Eine Haftung für entgangene Gewinne, Folge- und andere mittelbare Schäden sowie für Schäden, die durch Nichterscheinen einer Werbeeinschaltung an einem bestimmten Tag oder durch Druck-, Satz oder Platzierungsfehler verursacht werden, ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftung des ÖVM in Fällen höherer Gewalt, beispielsweise Arbeitskampf, Beschlagnahme und sonstige behördliche Maßnahmen, Verkehrs- und Betriebsstörungen und Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern. Der ÖVM haftet ferner nicht für die Inhalte anderer Websites, zu denen Links auf der Webseite des ÖVM führen.

4. Allfällige Reklamationen sind bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und sonstigen Ersatzansprüchen innerhalb von 7 Tagen ab Erscheinen der Einschaltung/Beilage (einlangend) schriftlich und begründet geltend zu machen, widrigenfalls die Verlagsleistung als genehmigt gilt (Mängelrüge).

7. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und ÖVM entstehenden

Streitigkeiten einschließlich Vor- und Nachwirkungen von Einschaltungsverträgen ist Wien.

2. Die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen wird vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt die dieser wirtschaftlich am nächsten kommende zulässige Regelung als vereinbart.

4. Sämtliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dieser Regelung. Die Versendung per E-Mail oder Fax genügt der Schriftformgebot.

Stand: 7.4.2017